

# Versicherungsbestätigung zur Geld- und Werttransportversicherung

Versicherungsnehmer : Galle Werttransporte GmbH, An der Breitheck 23, 55743 Idar-Oberstein  
Versicherungsdauer : 29.01.2021 – 29.01.2022  
Versicherer : Mund & Fester Assecurateur in Vollmacht für ERGO Versicherung AG, Transport Mannheim  
Vertragsnummer : 1034/54/2016/5387

## Gegenstand der Versicherung und versicherte Sachen

Versichert sind alle Gegenstände des Edelstein, Schmuck-, Juwelier- und Uhrengewerbes wie z. B. Edelmetalle aller Art sowie daraus hergestellte Artikel, Halb- und Fertigfabrikate, Rohmaterialien, Edelsteine, Halbedelsteine, Schmuck und Uhren.

## Umfang der Versicherung

Versichert sind die beschriebenen Sachen gegen alle Gefahren und Schäden, gleichviel aus welcher Ursache, denen sie ausgesetzt sind und soweit der Versicherungsnehmer gegenüber dem Auftraggeber vertraglich oder gesetzlich für die versicherten Sachen haftet. Insbesondere besteht Versicherungsschutz für

- Transporte mit gepanzerten und ungepanzerten Fahrzeugen sowie für die Bearbeitung und Verwahrung;
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung oder Diebstahl, die von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers, seinen ehemaligen Mitarbeitern oder dem Versicherungsnehmer selbst / seinen Repräsentanten oder von beauftragten Unternehmen, deren Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter verursacht werden;
- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr oder sonstige innere Unruhen.

## Ausgeschlossen sind die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;
- des Terrorismus;
- der Kernenergie;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- der Zerstörung im Rahmen von Quarantäne- oder Zollmaßnahmen.

## Nicht ersatzpflichtige Schäden

Schäden, die vorsätzlich vom Auftraggeber oder seiner Repräsentanten herbeigeführt werden.

## Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe oder Übernahme der versicherten Sachen an bzw. durch den Versicherungsnehmer und endet, wenn dieselben in die Obhut des berechtigten Empfängers übergeben worden sind.

## Geltungsbereich

Europa im Rahmen der EU-Staaten (Stand 01.01.1995), d.h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien. Außerdem in Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt und Gibraltar.

## Höchsthftungssummen

Die im Folgenden aufgeführten Höchsthftungssummen gelten je Schadenereignis und auf „Erstes Risiko“ und für alle Auftraggeber zusammen:

EUR 150.000,00 für Transporte in ungepanzerten Fahrzeugen (Lieferwagen/Lkw geschlossener Kasten), begleitet mit 1 unbewaffnetem Angestellten

EUR 300.000,00 für Transporte in ungepanzerten Fahrzeugen (Lieferwagen/Lkw geschlossener Kasten), begleitet mit 1 bewaffnetem Angestellten  
EUR 500.000,00 für Transporte mit gepanzerten Fahrzeugen, begleitet mit 1 bewaffnetem Angestellten  
EUR 1.500.000,00 für Transporte mit gepanzerten Fahrzeugen, begleitet mit 2 bewaffneten Angestellten  
EUR 1.000.000,00 für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen des Versicherungsnehmers  
EUR 250.000,00 für das sogenannte Bürgersteigrisiko (1 unbewaffneter Angestellter)  
EUR 500.000,00 für das sogenannte Bürgersteigrisiko (1 bewaffneter Angestellter)  
EUR 1.500.000,00 für den Lagerbereich (eigene Räumlichkeiten)

## Bestimmungen für den Schadenfall

Schadenzahlungen können mit befreiender Wirkung nur direkt an den Auftraggeber des Versicherungsnehmers erfolgen. Das Aufrechnungsrecht des Versicherers gem. § 35 VVG ist insoweit ausgeschlossen. Jede Zahlung wird ohne Abzug des vereinbarten Selbstbehalts geleistet, der durch den Versicherer vom Versicherungsnehmer eingezogen wird. Den Entschädigungsansprüchen der Auftraggeber können Einwendungen, gleich welcher Art, aus dem Deckungsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer nicht entgegengehalten werden. Das gilt insbesondere für die Berufung auf Leistungsfreiheit, auf mangelnde Haftung des Versicherungsnehmers und Nichtzahlung der Prämie.

## Obliegenheiten der Auftraggeber

Nach Eintritt des Schadenfalles sind die Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Schadennachweise zu erbringen. Verletzen die Auftraggeber diese Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.

## Vertragsende/Kündigung/Nachhaftung

Der Versicherungsvertrag verlängert stillschweigend um 1 Jahr und danach weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner eine schriftliche Kündigung zugeht. Wird der Versicherungsvertrag von einer der Vertragsparteien gekündigt oder der Umfang der Haftung eingeschränkt oder dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist nach § 38 VVG gesetzt und der angemahnte Betrag nicht innerhalb einer Woche gezahlt, müssen die Auftraggeber, für die eine Versicherungsbestätigung ausgestellt wurde, unverzüglich informiert werden. Die Kündigung oder die Vertragsänderung wird für diese Auftraggeber erst wirksam, wenn nach dem der Termin der Wirksamkeit der Kündigung oder der Vertragsänderung oder der Benachrichtigung 60 Tage verstrichen sind. Es gilt jeweils längere Frist.

## Gerichtsstand

Ist der Firmensitz der Versicherungsnehmerin.

Hamburg, den 15.12.2020

Mund & Fester Assecurateur  
in Vollmacht für  
ERGO Versicherung AG  
Transport Mannheim

